



Rat der
Europäischen Union

004322/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/12/17

Brüssel, den 4. Dezember 2017
(OR. en)

15389/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0315 (NLE)

AELE 87
EEE 57
N 58
ISL 50
FL 39
MI 922
TELECOM 341
DATAPROTECT 206
EJUSTICE 154

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. November 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 709 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 709 final.

Anl.: COM(2017) 709 final

15389/17

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.11.2017
COM(2017) 709 final

2017/0315 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur
Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und
Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigelegt ist, soll Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens geändert werden, um die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt¹ in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

Die Anpassungen im Entwurf des beigelegten Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gehen über das hinaus, was als rein technische Anpassungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates angesehen werden kann.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem beigelegten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird die bereits bestehende EU-Politik auf die EWR-EFTA-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) ausgedehnt.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union**

Die Ausdehnung des EU-Besitzstands auf die EWR-EFTA-Staaten durch dessen Einbeziehung in das EWR-Abkommen erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Abkommens, im Bestreben, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die in das EWR-Abkommen aufzunehmenden Rechtsvorschriften beruhen auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum² auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Der EAD legt dem Rat in Zusammenarbeit mit der Kommission den Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Der EAD hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Subsidiarität.

¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

² ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

Das Ziel dieses Vorschlags, nämlich die Sicherstellung der Homogenität im Binnenmarkt, kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und ist daher wegen der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen.

Die Übernahme des EU-Besitzstandes in das EWR-Abkommen wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführt, womit der gewählte Ansatz bestätigt wird.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Vorschlag nicht über das für die Verwirklichung seines Ziels erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Im Einklang mit Artikel 98 des EWR-Abkommens ist das gewählte Instrument der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss gewährleistet die wirksame Durchführung und Anwendung des EWR-Abkommens. Zu diesem Zweck fasst er Beschlüsse in den im EWR-Abkommen vorgesehenen Fällen.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

4. **AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Es sind keine Auswirkungen auf den Haushalt infolge der Aufnahme der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in das EWR-Abkommen zu erwarten.

5. **WEITERE ANGABEN**

- **Begründung und vorgeschlagene Lösung:**

Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014:

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 werden Vertrauensdienste, die von in Drittländern niedergelassenen Anbietern bereitgestellt werden, als rechtlich gleichwertig mit den Vertrauensdiensten anerkannt, die von in der EU niedergelassenen Anbietern bereitgestellt werden, sofern die Vertrauensdienste im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der EU und dem betreffenden Drittland oder einer internationalen Organisation anerkannt sind.

Nach der Aufnahme der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in das EWR-Abkommen wird der in Artikel 4 der Verordnung verankerte Binnenmarktgrundsatz für alle Vertragsparteien des EWR-Abkommens gelten, sodass ein Binnenmarkt zwischen den EFTA-Staaten und der EU entsteht. Allerdings werden die EU-Vereinbarungen, die gemäß Artikel 14 Unternehmen aus Drittländern die Erbringung von Diensten in

diesem erweiterten Binnenmarkt – einschließlich der EFTA-Staaten – erlauben, nicht im Namen der EFTA-Staaten geschlossen werden. Umgekehrt berührt das EWR-Abkommen nicht die Befugnis der EFTA-Staaten, solche internationalen Vereinbarungen mit Drittländern oder internationalen Organisationen in ihrem eigenen Namen zu schließen. Daher sollten diese Vereinbarungen – sofern sie den Vorgaben von Artikel 14 Absatz 2 entsprechen – ebenfalls ermöglichen, dass Vertrauensdienste aus Drittländern im erweiterten Binnenmarkt als gleichwertig anerkannt werden. Daher wird eine Anpassung von Artikel 14 Absatz 1 vorgenommen.

Um in dieser Hinsicht die wirksame Anwendung des EWR-Abkommens zu gewährleisten, sollte der Gemeinsame EWR-Ausschuss gemäß Artikel 92 des EWR-Abkommens einen Informationsaustausch in Bezug auf internationale Vereinbarungen über den Marktzugang für Vertrauensdienste führen. Bei Bedarf können die Vertragsparteien Konsultationen aufnehmen, um etwaige Schwierigkeiten zu lösen. Daher wird eine Anpassung vorgenommen.

Damit im erweiterten Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten, ist es wichtig, dass Drittländer den in den EFTA-Staaten niedergelassenen Vertrauensdiensteanbietern so weit wie möglich ebenso eine auf Gegenseitigkeit beruhende Behandlung gewähren wie den EU-Unternehmen im Rahmen von Vereinbarungen, die mit der EU geschlossen werden, da die Unternehmen aus Drittländern damit automatisch Zugang zum Markt der EFTA-Staaten erhalten. Im Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird daher eine entsprechende Anpassung vorgeschlagen.

Die drei vorgeschlagenen Anpassungen entsprechen inhaltlich den derzeit im EWR geltenden Anpassungen in Bezug auf die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ (siehe Nummer 51 von Anhang XI des EWR-Abkommens).

³ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁴, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁵ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

⁴ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁵ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*